

Zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORD

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband der
landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

der Knappschaft,

der IKK Hamburg

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg

- Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
 - Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
 - Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
- Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg
 - hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg (VdAK),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Hamburg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

wird im Folgenden der

2. Nachtrag

vom 01.Sept. 2008

zum Vertrag vom 10. Juni 2008 über die Durchführung eines strukturierten
Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 1 auf der
Grundlage von § 83 SGB V in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25.07.2008

vereinbart

1. § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des diabetologisch besonders qualifizierten Versorgungssektors (diabetologische Schwerpunktpraxis, koordinierender Vertragsarzt) wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird „§ 83 SGB V“ durch „§ 73 SGB V“ ersetzt.

In Abs. 6 wird jeweils „Pädiater/Einrichtung“ durch „Pädiater/ pädiatrische Einrichtung“ ersetzt.

2. § 4 Einbindung der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „vertraglich“ das Wort „gesondert“ neu eingefügt.

3. § 7 Beginn, Ende und Ruhen der Teilnahme

In Abs. 5 Satz 4 wird das drittletzte Wort „nicht“ durch das Wort „noch“ geändert.

4. § 13 Teilnahmevoraussetzungen wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 4. Spiegelstrich wird „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und ein neuer 5. Spiegelstrich eingefügt:

„- die Einleitung bzw. Durchführung einer Insulintherapie gemäß Ziffer 1.3.4 der Anlage 7 RSAV und“

Der bisherige 5. Spiegelstrich wird zum 6. Spiegelstrich. Nach dem 6. Spiegelstrich wird ein neuer Satz eingefügt:

„Die Teilnahmevoraussetzungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Teilnahmeerklärung für Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres durch ihre gesetzlichen Vertreter abgegeben wird (Ziffer 3.1 der Anlage 7 RSAV).“

5. § 20 Information und Schulung von Versicherten wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird ein neuer Satz 5 angefügt:

„Weiterhin muss bei den Schulungen auf Inhalte, die der RSAV widersprechen, verzichtet werden.“

6. § 35 Laufzeit, Kündigung und Schriftform wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird „gemäß § 28 b Abs. 2“ durch „gemäß § 28 b Abs. 3“ ersetzt.

7. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird unter Punkt

1c) bei Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom

in der 2. Spalte hinter dem 1. Punkt ein weiterer Punkt eingefügt:

„Mindestens ein diabetologisch qualifizierter Arzt mit ausreichender Erfahrung in der Behandlung des diabetischen Fußsyndroms“

Zudem wird der 4. Punkt wie folgt geändert:

- Orthopädieschuhmacher/- techniker (ggf. in vertraglicher Kooperation)

In Anlage 3 wird in der

Überschrift sowie im Abschnitt „1. Versorgungsstufe“ im 2. Absatz jeweils vor das Wort „Einrichtung“ das Wort „pädiatrische“ eingefügt.

In der Tabelle auf Seite 2 werden in der 2. Spalte die beiden ersten Punkte neu gefasst:

”

- „Mindestens 1 diabetologisch qualifizierter Facharzt/ärztin für Kinderheilkunde mit einer Anerkennung als
- „Diabetologen DDG“ oder
- der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Kinderendokrinologie und –diabetologie“ (gemäß Kammerrecht der Ärztekammern) oder
- der Berechtigung zum Führen der Zusatzweiterbildungen „(Kinder-) Endokrinologie und/oder Diabetologie“ (gemäß Kammerrecht der Ärztekammern) und ausreichende Erfahrung in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1.
- Behandlung von mind. 70 Kindern und Jugendlichen pro Jahr, die an Diabetes mellitus Typ 1 erkrankt sind.“

8. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2008 in Kraft.